

Bezirk Schwaben

Richtlinie

zur Förderung von
Tagesstätten für psychische
Gesundheit

ab 01.01.2026

Präambel

Nach Art 82 Satz 1 Nr. 3 a) des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Schwaben die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Tagesstätten für psychische Gesundheit.

Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe des § 76 SGB IX sowie dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zu den Ausgaben von Tagesstätten, die tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen bereitstellen. Das Angebot der schwäbischen Tagesstätten stellt ein bewährtes niederschwelliges und hochprofessionelles Angebot für chronisch psychisch erkrankte Menschen dar, welches flächendeckend besteht und die Bürgerinnen sowie Bürger wohnortnah erreicht und bei der Bewältigung des Alltags unterstützt.

Im Sinne einer gelebten und vertrauensvollen Sozialpartnerschaft hat der Bezirk Schwaben gemeinsam mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege die vorliegende Förderrichtlinie neu gefasst, um gesetzlichen, demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

1 Förderzweck

Der Förderbedarf eines Angebots wird vom Bezirk Schwaben festgestellt.

Nach den Grundsätzen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern haben sich vor allem Tagesstätten mit ihren tagesstrukturierenden Angeboten als besonders geeignet erwiesen. Sie ermöglichen durch ihren niederschwelligen Zugang insbesondere Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen sinnvolle Tagesgestaltung, Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes und Förderung ihrer Kompetenzen.

Tagesstätten dienen der Vermeidung und Verkürzung von Aufenthalten in besonderen Wohnformen und Kliniken. Sie fördern die Möglichkeit auch bei chronischen Erkrankungen im gewohnten, häuslichen Umfeld zu wohnen und entlasten Angehörige. Darüber hinaus bieten sie folgende Vorteile im Sozialraum:

- Klare Orientierung und Sicherheit durch tagesstrukturierende Gruppenangebote
- Große Reichweite und vielfältige Angebote
- Überleitungsangebot nach stationären Aufenthalten
- Ergänzung zu einzelfallbezogenen Eingliederungshilfeleistungen wie z.B. aufsuchende Assistenz durch die Bündelung von tagesstrukturierenden Angeboten im Gruppensetting
- Nutzung von Synergien in den Bereichen Gesundheit und im Sozialraum zugunsten der Wirtschaftlichkeit
- Förderung von Gemeinschaft und soziale Kontakten, gegenseitige Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe
- Niedrigschwellige Beschäftigungsmöglichkeiten durch Zuverdienst als Brücke auf den Arbeitsmarkt

2 Zielgruppe/Personenkreis

Bei Besucherinnen und Besuchern einer Tagesstätte handelt es sich in der Regel um volljährige Menschen mit einer psychischen Behinderung oder um Menschen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, gem. § 2 SGB IX.

Die Zielgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass durch den Besuch der Tagesstätte eine wirksame und ressourcenorientierte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird, womit der Bezirk Schwaben dazu beiträgt die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sowie eines modernen Eingliederungshilferechts niederschwellig und unbürokratisch umzusetzen.

Ausschlusskriterien:

- Einschlägiger Pflegebedarf in Abgrenzung zu den Strukturen der Tagespflege

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Organisationen und Anbieter die der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sein können.

4 Ziele und Aufgaben

Entsprechend der Zielgruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen ergeben sich für Tagesstätten unter anderem folgende wesentliche Zielsetzungen und Aufgaben:

- Stabilisierung des Gesundheitszustandes und Ausbau der vorhandenen Fähigkeiten im Sinne einer wirkungsvollen Hilfe zur Selbsthilfe (Recovery). Hierzu gehört auch die Unterstützung in Krisensituationen.
- Entwicklung und Erprobung von tragfähigen Sozialkontakten sowie Eingliederung in das soziale Umfeld.
- Training von Alltagskompetenzen und lebenspraktischen Fertigkeiten.
- Durchführung von Freizeitaktivitäten.
- Unterstützung in digitaler Teilhabe.
- Unterstützung bei der Alltagsmobilität.
- Niederschwellige Beschäftigungsangebote mit freiwilliger Teilnahme, die die individuellen Ressourcen berücksichtigt und die Grundarbeitsfähigkeiten trainiert und einübt.

Mit Einverständnis des Besuchers bzw. der Besucherin kann ein individuelles Betreuungs- und Förderprogramm mit der Formulierung und Überprüfung von Zielen, Treffen von Vereinbarungen und verbindlichen Absprachen aufgestellt werden.

Eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen im Hilfesystem tätigen Stellen, beispielsweise den Sozialpsychiatrischen Diensten, den Bezirkskrankenhäusern, den niedergelassenen Haus- und Fachärzten sowie eine Mitarbeit in den Gremien des regionalen Kooperationsverbundes (Gemeindepsychiatrischer Verbund oder Teilhabenetzwerk) ist sicherzustellen.

Im Übrigen wird auf die Rahmenleistungsbeschreibung (siehe Anlage 1) für Tagesstätten in Schwaben hingewiesen.

5 Zuverdienst

Die Schaffung von Zuverdienstplätzen innerhalb der Tagesstätte ist möglich und wünschenswert. Bei Übersteigung der Kapazitäten der Tagesstätte wird auf die Möglichkeit verwiesen, ein separates Zuverdienst Angebot, nach den aktuell geltenden Zuverdienstrichtlinien, zu schaffen.

6 Bewilligung von Platzzahlen in den Tagesstätten

Eine Analyse der Bedarfssituation erfolgt über ein Antragsverfahren an den Bezirk Schwaben und wird im weiteren Verlauf mit den regionalen Netzwerken und Leistungsanbietern kommuniziert. Die finale Genehmigung von Platzzahlanpassungen oder die Neugründung von Tagesstätten erfolgt über politische Beschlüsse.

Die aktuelle Verteilung der Platzzahlen in Schwaben mit Stand 31.12.2025 haben weiterhin Bestand.

7 Abrechnungsverfahren

Ein abrechenbarer Platz errechnet sich aus der Anwesenheit der Besucher und Besucherinnen. Wenn ein Besucher oder eine Besucherin mindestens 10 x pro Monat die Tagesstätte jeweils über 3 Stunden aufgesucht hat ist ein Platz voll abrechenbar; bei 5 bis 9 Besuchen über 3 Stunden ist ein Platz zu 50 % abrechenbar. Zum Nachweis sind Anwesenheitslisten zu führen und vorzuhalten.

Pro Tagesstätte können nur die erreichten und genehmigten Plätze abgerechnet werden. Ein Ausgleich der nicht erreichten Platzzahlen ist in den folgenden drei Monaten möglich.

Tagesstätten bieten ganzjährig Hilfen zur Tagesstrukturierung an 5 Wochentagen (Montag-Freitag) an. Daneben sind Betreuungsangebote, vor allem Freizeitaktivitäten, auch außerhalb dienstüblicher Zeiten (z.B. abends und am Wochenende) möglich.

Die wöchentliche Mindestöffnungszeit beträgt 25 Stunden. Die individuellen Öffnungszeiten sind entsprechend der regionalen Bedarfe, sowie dem Leistungsangebot der Tagesstätten, mit dem Bezirk Schwaben abzustimmen.

8 Fördervoraussetzungen und -umfang

Der Bezirk Schwaben fördert eine aufgabengerechte Personal- und Sachausstattung durch Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten sowie zu den Investitions- und Mietkosten.

Die Tätigkeitsprofile regelt die Rahmenleistungsbeschreibung. Gefördert werden die Personalkosten mit einer Pauschale nach Anlage 4.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

8.1 Personalkosten

8.1.1 Betreuungspersonal

Die Höhe der Personalzuwendungen bemisst sich an den genehmigten Platzzahlen.

Auf sechs abrechenbare Plätze wird eine Vollzeitkraft gefördert. Um den Betrieb der Tagesstätte zu gewährleisten, müssen während der Öffnungszeiten zwei Betreuungskräfte anwesend sein.

Hierfür erfolgt eine Basisrefinanzierung des Betreuungspersonals im Umfang von 2,5 Vollzeitkräften. Es wird eine Fachkraftquote von mindestens 70 % zugrunde gelegt.

Für das konzeptionelle Aufgabengebiet sind mindestens 10 % des Stellenanteils des Betreuungspersonals mit einem Diplom- oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder gleichwertiger Profession zu besetzen.

Bei der Ermittlung der Personalkostenförderung werden folgende Pauschalen angesetzt:

- Pädagogische Fachkraft
- (Qualifizierte) Unterstützungskraft
- Zuverdienst
- Verwaltung

Die Personalkostenpauschalen beruhen auf einem Eingruppierungsmix von Berufsgruppen welche auf Grundlage des Leittarifvertrages TVÖD-VKA im Tarifgebiet West ermittelt wurden (Anlage 4). Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Die Zuordnungen von Berufsabschlüssen zu den oben genannten Personalkostenpauschalen regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1).

Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVÖD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 01. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

Tarifabschlüsse innerhalb eines laufenden Förderjahres werden zu Beginn des nächsten Förderjahres weitergegeben. Sollte sich der Tarifabschluss im Tarifgebiet West im Bereich VKA bezogen auf die relevanten Entgelttabellen über 4,5 Prozentpunkte innerhalb eines Förderjahres bewegen, erfolgt eine Anpassung der Personalkostenpauschalen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Tariferhöhung.

Für Träger von Tagesstätten, welche sich nicht im Tarifbereich des TVÖD-VKA befinden, besteht die Möglichkeit abweichende Personalkostenpauschalen individuell zu beantragen. In diesem Zusammenhang muss der zugrundeliegende Eingruppierungsmix nach TVÖD-VKA für die oben genannten Berufsgruppen in analoger und vergleichbarer Weise zur Anwendung kommen.

Genesungsbegleitungen werden im Rahmen des regulären Betreuungspersonals, der Qualifikation entsprechend, berücksichtigt, eingruppiert und vergütet.

Des Weiteren werden die folgenden Mitarbeitergruppen im Rahmen des Betreuungsschlüssels mit einem Anteil von einem Drittel der auf die Organisationseinheit der Tagesstätte entfallenden Arbeitszeit für den jeweiligen Mitarbeitenden berücksichtigt:

- Studentische Hilfskräfte im Rahmen relevanter Studiengänge
(Dual Studierende, Praxissemester)
- Auszubildende im Rahmen relevanter Berufsgruppen
(Heilerziehungspflege, Ergotherapie, etc.)
- Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (Bufdi)

Maximal 10 % des gesamten Betreuungsschlüssels darf auf diesen Personalbereich entfallen und wird analog der Personalkostenpauschale für (qualifizierte) Unterstützungskräfte refinanziert.

Einzelabreden sind aufgrund von Sonderaufgaben und Bestandsschutz möglich.

Betreuungspersonal im Zuverdienst Tagesstätten mit Zuverdienst erhalten einen zusätzlichen Stellenanteil nach geleisteten Jahresarbeitsstunden, sowie eine gesonderte Personalkostenpauschale (Anlage 4):

960 – 1.680 Stunden pro Jahr	0,25 VZÄ
1.681 – 4.800 Stunden pro Jahr	0,50 VZÄ
ab 4.801 Stunden pro Jahr	0,75 VZÄ

8.1.2 Verwaltungskräfte

Für die Abwicklung von administrativen Abläufen innerhalb der Organisationsstruktur einer Tagesstätte sind zur Entlastung des Betreuungspersonals folgende Verwaltungskraftanteile direkt zuzuordnen.

- bis 24 Plätze 0,5 VZK Verwaltungskräfte
- ab 25 Plätze 0,6 VZK Verwaltungskräfte

Hierfür gilt eine gesonderte Personalkostenpauschale siehe Anlage 4.

8.2 Sachkosten

Die Höhe der angemessenen Sachkosten wird anhand des Kalkulationsmusters nach Anlage 2 ermittelt. Die anerkennungsfähigen Sachkosten werden prospektiv bei Antragstellung in Abstimmung mit der jeweiligen Tagesstätte vereinbart.

8.3 Investitions- und Mietkosten

Der Bezirk Schwaben fördert angemessene Investitions- und Mietkosten nach Anlage 2.

9 Mobilitätszuschüsse

Zur Förderung eines regelmäßigen Tagesstättenbesuchs werden Mobilitätszuschüsse nach Anlage 5 als ein Jahresbudget an den Leistungsanbieter ausbezahlt. Es ist ein Grundbudget für jeden genehmigten Platz vorgesehen, dieses wird bei einer attestierten Mobilitätseinschränkung erweitert. Das erweiterte Budget wird erst mit Genehmigung durch den Bezirk Schwaben abrufbar.

Der Leistungsanbieter leitet die Zuschüsse entsprechend der individuellen Mobilitätshürden eigenverantwortlich an die Besucher und Besucherinnen weiter.

Der Leistungsanbieter hat Originalbelege über die Verwendung der Mobilitätszuschüsse vorzuhalten und auf Verlangen des Kostenträgers Einsicht zu gewähren. Die Weitergabe der Mittel an die Besucher und Besucherinnen ist in der Jahresauswertung entsprechend zu vermerken. Nicht verwendete Zuschüsse werden zurückgefordert.

10 Ausschluss der Doppelförderung

Leistungen anderer Sozialleistungsträger, sonstige Zuwendungen Dritter, sowie staatliche Förderungen gehen der Förderung nach diesen Richtlinien vor. Entsprechende Fördermittel sind somit auf die Leistungen des Bezirks anzurechnen.

Besucher und Besucherinnen, die bereits Eingliederungshilfeleistungen in

- besonderen Wohnformen
- Zuverdienstangeboten außerhalb der Tagesstätte
- oder vergleichbaren teilstationären Angeboten wie z.B.
 - Tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene nach dem Erwerbsleben
 - Werkstätten für Menschen mit Behinderung
 - Förderstätten
 - andere Leistungsanbieter

erhalten, können nicht mit abgerechnet werden. Sofern die Tagesstätte dennoch die geeignetere Tagesstruktur darstellt, muss eine Doppelförderung von Leistungen durch den Bezirk Schwaben ausgeschlossen werden. Eine Entscheidung in Einzelfällen behält sich der Bezirk Schwaben vor.

11 Mitteilungspflichten

Der Förderempfänger hat dem Bezirk Schwaben alle Änderungen im Angebot, des Standorts und in der Planung unverzüglich mitzuteilen.

Konkret besteht desweiteten eine Mitteilungspflicht in den folgenden Fällen:

- Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung bei Betreuungs- sowie Verwaltungspersonal
- Unterschreitung der pädagogischen Fachkraftquote
- Nichtereichung der vollen Abrechenbarkeit im Rahmen der genehmigten Platzzahlen

12 Antrags – und Bewilligungsverfahren

Der Träger der zu fördernden Tagesstätte reicht den Zuwendungsantrag für das folgende Jahr mittels Formblatt (siehe Anlage 2), bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres, beim Bezirk Schwaben ein.

Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich. Soweit ein Anbieter den Betrieb neu aufnimmt, kann ein Zuschuss in anteiliger Höhe gewährt werden.

Der Bezirk Schwaben entscheidet über den Förderantrag und entsendet den Bescheid an den Träger der Tagesstätte.

Die Zuwendung wird in monatlichen Zahlungen im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt.

13 Nachweispflichten und Jahresauswertung

Für die Jahresauswertung sind bereitgestellte Formblätter zu verwenden.

Die Jahresauswertung ist vom Träger der Tagesstätte bis zum 30.04. des Folgejahres dem Bezirk Schwaben vorzulegen.

Der Bezirk Schwaben ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsichtnahme der Bücher und Belege selbst zu prüfen, oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

14 Rückforderung der Förderung

Der Bezirk Schwaben behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden
- die berücksichtigungsfähigen Förderbestandteile (Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten) nach Punkt 8 dieser Richtlinie nicht im entsprechenden Umfang vorgehalten wurden
- die Nachweispflichten im Rahmen des Förderverfahrens nicht fristgerecht eingehalten wurden

15 Qualitätssicherung

Qualitätsgespräche finden zwischen dem Bezirk Schwaben und dem Zuwendungsempfänger in regelmäßigen Abständen statt. Die Ergebnisse werden dokumentiert und etwaiger Handlungsbedarf abgestimmt. Sie können anlassbezogen erfolgen und sollten spätestens alle drei Jahre stattfinden.

Grundlage zur Qualitätssicherung ist die schwäbische Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1).

16 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bezirk Schwaben, 27.11.2025


Martin Sailer
Bezirkstagspräsident



Dienstsiegel

Anlagen

Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung

Anlage 2: Antragsformular inkl. Kalkulationen zu Sachkosten, sowie Investitions- und Mietkosten

Anlage 3: Jahresauswertung

Anlage 4: Personalkostenpauschalen

Anlage 5: Mobilitätszuschuss